

Bekanntmachung Nr.48/2019 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Oelixdorf

Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wriethen“ für den Bereich südlich des Grundstückes Wühren 4, nördlich der Grundstücke Oberstraße 60 und 61 a, östlich der Straße Wühren und westlich der Grundstücke Wriethen 5 bis 11

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 20.06.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wriethen“ für den Bereich südlich des Grundstückes Wühren 4, nördlich der Grundstücke Oberstraße 60 und 61 a, östlich der Straße Wühren und westlich der Grundstücke Wriethen 5 bis 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 9 tritt mit Beginn des 09.07.2019 in Kraft. Alle Interessierten können die B-Planänderung und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Breitenburg, Zimmer 9, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, während folgender Zeiten:

**Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und
Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Mittwoch von 14.00 bis 18.00 Uhr**

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die B-Planänderung und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.breitenburg.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese B-Planänderung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann ebenfalls während der o.g. Öffnungszeiten eingesehen werden. Über diesen Plan ist ebenso Auskunft zu erhalten.

Oelixdorf, den 01.07.2019

Gemeinde Oelixdorf
gez. Heuberger
Bürgermeister

Vorstehende Bekanntmachung der Gemeinde Oelixdorf wird hiermit veröffentlicht.

Breitenburg, den 01.07.2019

Amt Breitenburg
gez. Heuberger
Amtsvorsteher

Vorstehende Bekanntmachung ist außerdem im Internet auf der Homepage des Amtes Breitenburg (www.amt-breitenburg.de) bereitgestellt.